

Bekanntmachung

Bebauungsplanersetzendes Verfahren nach § 125 Abs. 2 BauGB für die Straße „Drosselstraße“ in Menden (Sauerland) mit Bekanntmachungsanordnung vom 23.03.2026

I.

Bekanntmachung des Beschlusses zur Einleitung des Verfahrens nach § 125 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.01.2025 den folgenden Beschluss gefasst:

1.1 Die Einleitung eines Verfahrens nach § 125 Abs. 2 BauGB zur Feststellung der gesetzeskonformen Herstellung der Straße „Drosselstraße“ als Voraussetzung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen wird gemäß des in Anlage 1 dargestellten Geltungsbereiches beschlossen.

Die im Geltungsbereich des bebauungsplanersetzenden Verfahrens nach § 125 Abs. 2 BauGB für die Straße „Drosselstraße“ gelegene Verkehrsfläche dient der Erschließung der angrenzenden Wohnbebauung. Die Verkehrsfläche der betreffenden Straße befindet sich aus baulicher Sicht in einem schlechten Zustand. Dieser schlechte bauliche Zustand führt dazu, dass nicht nur die städtebauliche Qualität, sondern auch die Funktionalität der Verkehrsfläche stark beeinträchtigt ist. Auch unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit ist eine bauliche Aufwertung der Verkehrsfläche daher unverzichtbar.

Die Drosselstraße gehört derzeit zu den nicht endausgebauten Straßen in Menden. Um für die Anwohner von nicht endausgebauten Straßen Synergieeffekte zu nutzen, sollen diejenigen Straßen vorrangig ausgebaut werden, in denen Ver- und Entsorgungsleitungen verlegt bzw. erneuert worden sind. Die Ver- und Entsorgungsleitungen müssen durch die SEM / Stadtwerke Menden GmbH ersetzt und neu verlegt werden. Im Anschluss an die Baumaßnahme der Stadtwerke Menden ist es erforderlich, die Drosselstraße neu herzustellen, da diese im Zuge der Baumaßnahmen umfassend saniert werden muss. Diese Arbeiten sollen nun den Anlass geben, um die Straße anschließend endauszubauen und einen für das Quartier angemessenen Straßenraum herzustellen.

Mit der Durchführung des bebauungsplanersetzenden Verfahrens nach § 125 Abs. 2 BauGB können der Umfang und die konkrete Lage der öffentlichen Verkehrsfläche klar-

gestellt sowie eine den Ansprüchen des Wohnquartiers angepasste Verkehrsfläche festgesetzt werden. Dies ist auch vor dem Hintergrund von Baumaßnahmen am Straßenkörper erforderlich, damit ein funktionsgerechter Ausbau einschließlich geeigneter Anschlüsse an die angrenzenden Straßenflächen erfolgen kann und um die vorhandene Verkehrsfläche in einen städtebaulich angemessenen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen.

II.

Bekanntmachung der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit in Anlehnung an § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.01.2025 den folgenden Beschluss gefasst:

1.2 Die Straßenentwurfsplanung, vorbehaltlich geringfügiger Anpassungen aufgrund der Prüfung der Umweltbelange, sowie die weiteren dieser Drucksache beigefügten Anlagen werden in Anlehnung an § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt und auf der Website der Stadt Menden (Sauerland) eingestellt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt in Anlehnung an § 4 Abs. 2 BauGB.

Die vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) gebilligte Vorplanung „Erstmalige Herstellung Drosselstraße“, das Textdokument „Erstmalige Herstellung der Drosselstraße - Verkehrsplanung“, der Entwurf der Textlichen Darlegung sowie die Prüfung der Umweltbelange werden in der Zeit

vom 07.04.2026 bis einschließlich 08.05.2026

im Internet unter <https://www.menden.de/aktuelle-beteiligungen> veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der gesetzliche Feiertag „Tag der Arbeit“ (01.05.2026) in den Zeitraum der öffentlichen Auslegung fällt. An diesem Tag ist das Rathaus der Stadt Menden (Sauerland) nicht geöffnet.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag bis Mittwoch	von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag	von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr

Während der oben genannten Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zum Vorentwurf elektronisch (per E-Mail an planung@menden.de oder über das Beteiligungsformular auf der o.g. Internetseite) übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Wege (z.B. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde) abgegeben werden. Während der Dienststunden ist zudem Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung gegeben.

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen zum Bebauungsplan vor:

- **Bericht zur Prüfung der Umweltbelange** mit Aussagen über Auswirkungen des Vorhabens auf die Gesundheit des Menschen und die Bevölkerung insgesamt, die Geologie, auf Boden bzw. Altlastenverdacht, auf Oberflächengewässer, auf das Grundwasser, auf Wasserschutzzonen, auf Überschwemmungsgebiete bzw. den Hochwasserschutz und Starkregen, das Klima bzw. den Klimaschutz, auf Luftthygiene und Immissionen, auf Abfälle und Abwässer, auf Europäische Schutzgebiete (FFH-/Vogelschutzrichtlinie), auf Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete, auf besonders geschützte Biotope, auf Natur und Landschaft, auf das Landschaftsbild, auf die Naherholung sowie auf Kulturdenkmale und Kulturgüter.

Hier wird auch eine Abhandlung der Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB vorgenommen. Im Rahmen der Eingriffsprüfung ergibt sich ein Defizit von 788 Ökopunkten, die im Rahmen des städtischen Ökokontos ausgeglichen werden. Die Maßnahme wird der städtischen Ausgleichsmaßnahme „Wildnisgebiet Eichenmischwald“ zugeordnet.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen darüber hinaus nicht vor.

Hinweise:

- Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

- Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zum Datenschutz und zu Ihren Rechten können Sie auf der Homepage der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/metanavi/unten/datenschutz> einsehen.

III.

Übereinstimmungsbestätigung

gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die Wortlaute der Bekanntmachungen der unter I. und II. genannten Beschlüsse stimmen mit den Beschlüssen des Ausschusses für Planen und Bauen vom 30.01.2025 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

IV.

Bekanntmachungsanordnung

gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):

Die vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) unter I. und II. genannten Beschlüsse am 30.01.2025 gefassten Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

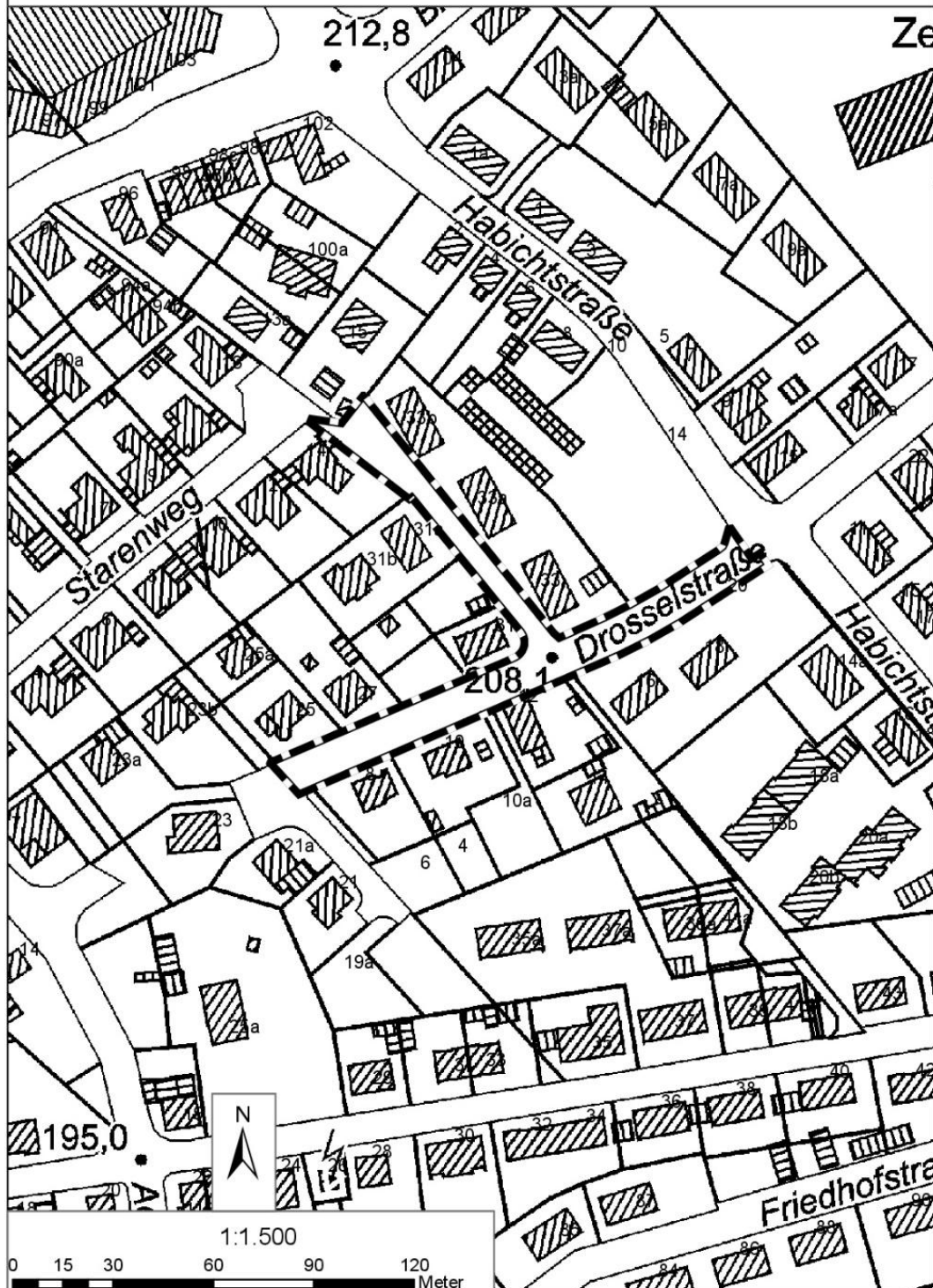
Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem unten beigefügten Übersichtsplan zum Geltungsbereich ersichtlich.

Menden (Sauerland), den 23.03.2026

gez. Manuela Schmidt

(Bürgermeisterin)

**Übersichtsplan zum Geltungsbereich
des Verfahrens nach § 125 Abs. 2 BauGB für
die Straße "Drosselstraße".**



Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/buergerservice-rathaus/rathaus/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen> veröffentlicht.